

Inhalt:

1. WAS GIBT ES NEUES IN 2014?.....	1
2. DIE REGIERUNGSVORLAGE ZUM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ (ABGÄG) 2014.....	2
3. SPLITTER.....	6
4. WICHTIGE TERMINE.....	7
5. NÜTZLICHE ÜBERSICHTEN UND WERTE 2014 .....	8
6. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND -BEITRÄGE FÜR 2014.....	9

## 1. Was gibt es Neues in 2014?

### 1.1 Neuerungen bei der Pauschalierung von Land- und Forstwirten

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt zwar zum 1.1.2014<sup>1</sup>, wird aber erst zum 1.1.2015 wirksam<sup>2</sup>. Daher tritt auch die **neue Verordnung** über die Aufstellung von **Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015)**<sup>3</sup> erst mit 1.1.2015 in Kraft.

### 1.2 Neuerungen bei der Umsatzsteuer

- In den **monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen** (UVA) entfallen ab 1.1.2014 die Angaben der Kennzahlen 027 (Vorsteuern betreffend KFZ) und 028 (Vorsteuern betreffend Gebäude).
- Seit 1.1.2014 müssen **Rechnungen an Bundesdienststellen** ausschließlich elektronisch übermittelt werden<sup>4</sup>. Dafür stehen zwei Übertragungswege zur Verfügung:
  - Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes oder
  - Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)-Transport-Infrastruktur.
- Aufgrund eines Erlasses des BMJ vom 5.12.2013 sind die Bestimmungen über die **e-Rechnung nicht auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz** anzuwenden. Dies bedeutet, dass alle Gerichtssachverständigen weiterhin die Rechnungslegung ihrer SV-Gebühren an die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Papier vornehmen müssen (dürfen).
- Seit 1.1.2014 fallen Umsätze aus der **Pensionshaltung von Pferden** sowie die **Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken** nicht mehr unter die pauschale Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstwirte<sup>5</sup>. Daher muss für diese Leistungen seit 1.1.2014 **20 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden.

### 1.3 Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung

Im Bereich der Bundesabgabenordnung sind zwar viele redaktionelle Änderungen mit 1.1.2014 in Kraft getreten, die allerdings zum Großteil mit der Neuordnung des abgabenrechtlichen Rechtsmittelverfahrens in Zusammenhang stehen. Unabhängig davon wird auf folgende, praxisrelevante Neuerungen in der BAO hingewiesen:

- Eine wesentliche Neuerung des Abgabeverfahrens stellt die Umgestaltung der Bestimmungen über die **Wiederaufnahme** in der BAO<sup>6</sup> dar. Seit 1.1.2014 besteht in diesem Punkt Waffengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein durch Bescheid abge-

<sup>1</sup> § 20c BewG.

<sup>2</sup> § 20 Abs 3 BewG.

<sup>3</sup> BGBl II 2013/125

<sup>4</sup> BGBl II 2012/505.

<sup>5</sup> Rz 2877 UStR.

<sup>6</sup> § 303 BAO.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

schlossenes Verfahren kann nunmehr **von Amts wegen oder auf Antrag der Partei** wieder aufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die bisherige Voraussetzung für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, ist entfallen.

- Allerdings ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung seit 1.1.2014 nur mehr möglich, wenn der Wiederaufnahmeantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht wurde<sup>7</sup>.
- **Anspruchszinsen** können seit 1.1.2014 durch **einen Antrag des Abgabepflichtigen** auch dann verhindert werden, wenn auf dem Abgabekonto ein Guthaben bestanden hat<sup>8</sup>.
- Wird eine Abgabenschuld nachträglich herabgesetzt, muss nunmehr die Berechnung der Säumniszuschläge<sup>9</sup> und der Stundungszinsen<sup>10</sup> unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrags **von Amts wegen** erfolgen und nicht mehr erst auf Antrag des Abgabepflichtigen.

#### 1.4 Inkrafttreten des Steuerabkommens mit Liechtenstein

Mit 1.1.2014 ist nun auch das Steuerabkommen mit Liechtenstein in Kraft getreten. Danach kann jeder Steuersünder, der bis dato weder eine Selbstanzeige erstattet noch sein Kapitalvermögen vor dem 1.1.2014 aus Liechtenstein abgezogen hat, **bis 31.5.2014 wählen, ob er die im Abkommen vorgesehene anonyme pauschale Einmalabgeltung** (mit Steuersätzen zwischen 15% und 38 %) **bezahlt oder einer Offenlegung seiner Vermögenswerte durch die liechtensteinische Bank oder den liechtensteinischen Vermögensverwalter** (zB Treuhänder) **zustimmt**. Entschließt er sich für die Variante der Offenlegung (= Selbstanzeige), werden die relevanten Daten an das österreichische BMF weitergeleitet. Danach wird der Steuersünder vom zuständigen österreichischen Finanzamt aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer nachzuzahlen.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein geht über jenes mit der Schweiz hinaus. Umfasste das Abkommen mit der Schweiz nur Kapitalvermögen von in Österreich ansässigen natürlichen Personen, welches bei Schweizer Banken angelegt war, so erfasst das Steuerabkommen mit Liechtenstein auch Kapitalvermögen, welches für in Österreich ansässige natürliche Personen von liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird. Dabei spielt es für die steuerliche Bereinigung der Vergangenheit keine Rolle, ob die Stiftung oder der Trust als transparent oder intransparent einzustufen war.

## 2. Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

Am 29.1.2014 wurde die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2014 veröffentlicht. Die geplanten Änderungen, die zum Großteil bereits mit 1.3.2014 in Kraft treten sollen, haben bereits im Vorfeld heftige Diskussionen hervorgerufen. Die Regierungsvorlage wurde aber dennoch nur in wenigen Punkten gegenüber dem Begutachtungsentwurf geändert. Das AbgÄG soll noch im Februar 2014 im Nationalrat beschlossen werden. Im folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen. Die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

### 2.1 Einkommensteuer

#### • Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Derzeit können Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden. Diese **Verrechnungsgrenze** soll ab der **Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige entfallen**<sup>11</sup>. Bei der **Körperschaftsteuer** soll die 75%-Verrechnungsgrenze aber **weiterhin bestehen**<sup>12</sup> bleiben.

In vielen Fällen kann diese Maßnahme aber zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Die derzeitige Regelung, dass im Regelfall ein Viertel der Einkünfte versteuert werden musste, ermöglichte es einerseits, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerwirksam zu berücksichtigen und andererseits die niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer auszunützen.

#### • Nachversteuerung ausländischer Verluste bei fehlender Amtshilfe

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens können seit einigen Jahren auch ausländische Verluste (zB Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer ausländischen Vermietungstä-

<sup>7</sup> § 304 BAO idF ab 1.1.2014.

<sup>8</sup> § 205 Abs 6 lit b BAO.

<sup>9</sup> § 217 Abs 8 BAO ab 1.1.2014.

<sup>10</sup> § 212 Abs 2b BAO ab 1.1.2014.

<sup>11</sup> Entfall § 2 Abs 2b EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>12</sup> § 8 Abs 4 KStG iFd RV AbgÄG 2014.

tigkeit) aus Staaten berücksichtigt werden, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das die Befreiungsmethode vorsieht. Diese Verluste müssen grundsätzlich dann nachversteuert werden, wenn sie im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden könn(t)en. **Ab der Veranlagung 2015** sollen derartige ausländischen Verluste, die im Inland berücksichtigt wurden, **nach drei Jahren zwingend nachversteuert** werden müssen, wenn mit dem ausländischen Staat, aus dem die Verluste stammen, **keine umfassende Amtshilfe** besteht<sup>13</sup>. Die bis zur Veranlagung 2012 berücksichtigten und noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe sollen **mindestens** zu je einem Drittel in den Jahren 2015 bis 2017 nachversteuert werden. Verluste aus Betrieben oder Betriebsstätten, die vor dem 1.3.2014 veräußert oder aufgegeben wurden und im Ausland nicht mehr verwertet werden können, müssen jedoch nicht nachversteuert werden.

- **Abzinsung von Rückstellungen**

Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr für sonstige Verbindlichkeiten und drohende Verluste sind derzeit nur mit 80% steuerwirksam. Die restlichen 20% stellen eine pauschale Abzinsung dar. Diese pauschale Annahme führt zu einer Ungleichbehandlung von Rückstellungen mit sehr kurzer Laufzeit (zB Prozesskostenrückstellungen mit Laufzeit von 2 Jahren) und Rückstellungen mit sehr langer Laufzeit (zB Rückstellungen für Altlastensanierungsverpflichtungen mit Laufzeit von 20 Jahren). Künftig sollen langfristige Rückstellungen mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abgezinst** werden<sup>14</sup>. Die Neuregelung soll für Rückstellungen gelten, die **erstmalig für Wirtschaftsjahre** gebildet werden, die **nach dem 30.6.2014 enden**, dh bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2014.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren wird sich somit künftig ein höherer steuerlicher Bilanzansatz ergeben, bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50% betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, soll grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortgeführt werden, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre nachzuversteuern.

**Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen** sind weiterhin unverändert mit **6%** abzuzinsen.

- **Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über 500.000 €**

Gehälter, die **500.000 € pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen**, sollen vom Betriebsausgabenabzug **ausgeschlossen** werden<sup>15</sup>. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollen echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen) erfasst sein, unabhängig davon, ob sie **aktiv tätig** sind oder **in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen** erbracht haben. Eine „vergleichbar organisatorisch eingegliederte Person“ erbringt ihre vereinbarte Arbeits- oder Werkleistung außerhalb eines Dienstvertrages, ist aber in die Organisation des Unternehmens oder der Betätigung in einer einem Dienstnehmer vergleichbaren Weise eingegliedert (zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig sind). Ist das der Fall, soll die Regelung unabhängig von der arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden sein.

Das zu kürzende Entgelt umfasst alle Geld- und Sachleistungen, nicht jedoch Auslagenersätze, wie zB Reisekosten. Die vom Unternehmer zu entrichtenden Lohnnebenkosten können aber ungekürzt abgesetzt werden.

Wird die Arbeits- oder Werkleistung nicht für ein volles Kalenderjahr erbracht, ist der Höchstbetrag von 500.000 € monatsweise zu aliquotieren. Die Kürzung soll auch zur Anwendung kommen, wenn eine Person mehrere Entgelte von verbundenen Betrieben, Personengesellschaften oder verschiedenen Konzerngesellschaften erhält.

Dem **Abzugsverbot** unterliegen auch **Firmenpensionen, Pensionsabfindungen und Pensionsrückstellungen** bzw **sonstige Bezüge** gem § 67 Abs 6 EStG (wie z.B. freiwillige Abfertigungen), **soweit sie nach der geplanten Neuregelung nicht mit 6 % versteuert werden**. **Nicht betroffen** ist hingegen die **gesetzliche Abfertigung**.

Das Abzugsverbot soll für Aufwendungen, die ab dem 1.3.2014 anfallen, gelten.

- **Sonstige Änderungen**

<sup>13</sup> § 2 Abs 8 Z 4 EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>14</sup> § 9 Abs 5 EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>15</sup> § 20 Abs 1 Z 7 und 8 EStG bzw § 12 Abs 1 Z 8 KStG iFd RV AbgÄG 2014.

- **Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages**

Als begünstigte Investitionen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages (GFB) sollen künftig **keine Wertpapiere** mehr herangezogen werden dürfen. Die Neuregelung soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden (dh im Regelfall bereits für das Kalenderjahr 2014), wirksam werden. Vorläufig ist die Einschränkung **bis Ende 2016 befristet**.

Die vierjährige Behaltefrist für von in der Vergangenheit angeschafften Wertpapieren bleibt unverändert aufrecht. Entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf sollen aber weiterhin Wertpapieranschaffungen zur Vermeidung der Nachversteuerung im Falle der vorzeitigen Tilgung möglich sein.

- **Einmalerlagsversicherungen**

Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine Einmalerlagsversicherung handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt. Für Versicherungsneuabschlüsse ab 1.3.2014 soll die Grenze auf 10 Jahre gesenkt werden, wenn sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben<sup>16</sup>. Hier soll dann auch der ermäßigte Versicherungssteuersatz von 4% zur Anwendung kommen<sup>17</sup>.

- **Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen**

Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren, die an (natürliche oder juristische) Personen bezahlt werden, welche in Drittstaaten ansässig sind, sollen künftig einem KEST-Abzug unterliegen<sup>18</sup>. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit EU-Bürgern, bei denen die EU-Quellensteuer einbehalten wird. Die Bestimmung soll mit 1.1.2015 in Kraft treten.

- **Aufhebung der Befristung für die Solidarabgabe**

Die ursprünglich für die Jahre 2013 bis 2016 eingeführte Einschränkung der begünstigten Besteuerung von sonstigen Bezügen bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit von mehr als rd 185.000 € pa nunmehr unbefristet gelten<sup>19</sup>. Analog dazu soll auch die Befristung für die Reduktion des 13%igen Gewinnfreibetrages (GFB) ab 175.000 € aufgehoben werden<sup>20</sup>.

- **Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“**

Mit der (zweifelhaften) Begründung, durch die Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen für „Golden Handshakes“ soll erreicht werden, dass Dienstnehmer länger beschäftigt werden, soll die begünstigte Besteuerung von freiwilligen Abfertigungen eingeschränkt werden. Können derzeit noch drei laufende Monatsgehälter als freiwillige Abfertigung begünstigt mit 6% versteuert werden, sollen künftig nur mehr Beträge bis zur **neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 40.770 €) begünstigt sein<sup>21</sup>. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen soll der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbemessungsgrundlage begrenzt werden<sup>22</sup>, dh, dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2014 163.040 € begünstigt mit 6 % versteuert werden können. Bei **Vergleichszahlungen und Kündigungentschädigungen**<sup>23</sup> soll das steuerfreie Fünftel ebenfalls auf ein **Fünftel der neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 8.154 €) eingeschränkt werden. Die geplanten Änderungen sind bereits auf **Auszahlungen ab dem 1.3.2014** anzuwenden (Ausnahme: freiwillige Abfertigungen, die im Rahmen eines vor dem 1.3.2014 beschlossenen Sozialplanes ausbezahlt werden).

## 2.2 Körperschaftsteuer

### • Gruppenbesteuerung

- **Räumliche Einschränkung**<sup>24</sup>

<sup>16</sup> § 27 Abs 5 Z 3 EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>17</sup> § 6 Abs 1 Z 1 lit a iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>18</sup> § 98 Abs 1 Z 5 EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>19</sup> Steuersätze für steuerpflichtige sonstige Bezüge gem § 67 EStG:

- für die ersten 620 €	0 %
- für die nächsten 24.380 €	6 %
- für die nächsten 25.000 €	27 %
- für die nächsten 33.333 €	35,75 %
- über 83.333 €	50 %

<sup>20</sup> Der GFB beträgt für Gewinne:

- bis 175.000 €	13 %
- zwischen 175.000 und 350.000 €	7 %
- zwischen 350.000 und 580.000 €	4,5 %

<sup>21</sup> § 67 Abs 6 Z 1 EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>22</sup> § 67 Abs 6 Z 2 EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>23</sup> § 67 Abs 8 lit a und b EStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>24</sup> § 9 Abs 2 KStG iFd RV AbgÄG 2014.

Ab 1.3.2014 sollen nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden können, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Bereits bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden allerdings am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste führt. Der nachzuversteuernde Betrag ist in diesem Fall über drei Jahre gleichmäßig verteilt anzusetzen.

- **Einschränkung der Verluste**<sup>25</sup>

Derzeit können zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr zur Gänze mit den positiven inländischen Einkünften innerhalb einer Steuergruppe verrechnet werden. Künftig sollen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden können. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Die Bestimmung soll erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für 2015 zur Anwendung gelangen.

- **Firmenwertabschreibung**

Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, soll keine Firmenwertabschreibung mehr möglich sein. Noch offene Fünfzehntel aus der Firmenwertabschreibung für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen können künftig dann noch geltend gemacht werden, wenn sich dieser Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte. Diese Einschränkung der Übergangsvorschrift soll angeblich nur dazu dienen, dass man nicht nachträglich für ausländische EU-Gruppenmitglieder ebenfalls die Firmenwertabschreibung geltend machen kann.

• **Zinsen und Lizenzgebühren**

Aufwendungen aus **konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen** sollen zukünftig nur mehr dann abzugsfähig sein, wenn diese beim Empfänger angemessen, dh mit **zumindest 10%, besteuert werden**. Das Abzugsverbot soll auf Zahlungen ab 1.3.2014 angewendet werden.

## 2.3 Rückkehr zur „alten“ GmbH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ soll wieder abgeschafft und das **Mindeststammkapital** ab 1.3.2014 wieder mit **35.000 €** festgelegt werden. Es soll allerdings möglich sein, bei **Neugründung** einer GmbH im Gesellschaftsvertrag neben der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt 35.000 € eine **„gründungsprivilegierte“ Stammeinlage** von mindestens 10.000 € festzusetzen, auf die dann lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) einzuzahlen ist<sup>26</sup>.

Diese neuen „gründungsprivilegierten“ Gesellschaften müssen während 10 Jahren ein Viertel ihres Jahresgewinnes in eine **besondere gesetzliche Rücklage** einstellen. Diese Rücklage kann erst dann aufgelöst werden, wenn die reguläre Mindesteinzahlung von 17.500 € geleistet wurde. Außerdem haben sie auf Geschäftspapieren auf die „Gründungsprivilegierung“ hinzuweisen. Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren. Gesellschaften, die nach der derzeit noch gültigen Rechtslage gegründet wurden bzw deren Stammkapital auf unter 35.000 € herabgesetzt wurde, dürfen ihr geringeres Stammkapital für maximal 10 Jahre behalten. Sie müssen ebenfalls ein Viertel ihres Gewinnes in eine gesetzliche Rücklage einstellen. Diese Gesellschaften müssen auf ihren Geschäftspapieren den Hinweis „Gründungsprivilegierung gem GesRÄG 2013“ aufnehmen<sup>27</sup>.

Diese Neuregelung hat auch steuerliche Auswirkungen. Die **Mindestkörperschaftsteuer** soll dann wieder 1.750 € (zwischenzeitlich 500 €) betragen, wobei für Neugründungen ab 1.7.2013 eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von 125 € pro Quartal und für weitere fünf Jahre von 250 € pro Quartal vorgesehen ist. Für alle anderen GmbHs beträgt die Mindeststeuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder 437,50 €.

## 2.4 Sonstige Änderungen

• **Umsatzsteuer**

Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen**, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden muss, soll von 150 € (brutto) **auf 400 € (brutto)** angehoben werden<sup>28</sup>.

• **Gesellschaftsteuer**

Die Gesellschaftsteuer soll mit 1.1.2016 abgeschafft werden.

<sup>25</sup> § 9 Abs 6 Z 6 KStG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>26</sup> § 10 b GmbHG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>27</sup> § 127 GmbHG iFd RV AbgÄG 2014.

<sup>28</sup> § 11 Abs 6 UStG iFd RV AbgÄG 2014.

- **Normverbrauchsabgabe**

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) soll künftig nach einem **vom CO<sub>2</sub>-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif** berechnet werden. Der auf volle Prozentsätze zu rundende Steuersatz ergibt sich aus der Formel: (CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je km minus 90 Gramm) dividiert durch 5. Diese Neuregelung, die bei Fahrzeugen mit einem hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu deutlichen Preissteigerungen führt, soll ab 1.3.2014 in Kraft treten. Nach einer nunmehr in die Regierungsvorlage aufgenommenen **Übergangsregelung** kommt für Fahrzeuge, für die **bis zum 28.2.2014** ein **unwiderruflicher Kaufvertrag** abgeschlossen wurde, noch die alte Regelung zur Anwendung.

Außerdem sollen die Beträge der **motorbezogenen Versicherungssteuer** und der **Kraffahrzeugsteuer** für Kraffräder und Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 to inflationsbedingt angepasst werden.

- **Verbrauchssteuern**

Aus gesundheitspolitischen Überlegungen soll die Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer erhöht werden.

- **Stabilitätsabgabe für Banken**

Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe soll geändert werden und der Steuersatz sowie der Sonderbeitrag spürbar erhöht werden.

### 3. Splitter

- **Was passiert mit dem Verlustvortrag bei Tod des Steuerpflichtigen?**

Wie bereits in der Klienten-Info 6/2013 ausgeführt, hat der VwGH<sup>29</sup> entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang des Verlustvortrages im Erbfalle ist, dass der verlustzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Das BMF hat erwartungsgemäß informiert<sup>30</sup>, diese einschränkende Auslegung bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden. Im Erbwege übernommene und bis 2013 noch nicht verrechnete Verlustvorträge können daher nur mehr von jenem Erben geltend gemacht werden, der den verlustverursachenden (Teil-)Betrieb bzw Mitunternehmeranteil übernommen hat.

- **Was noch bei der Nachversteuerung für nicht entnommene Gewinn zu beachten ist**

Das BMF hat bereits vor einigen Monaten klargestellt<sup>31</sup>, dass begünstigt besteuerte nicht entnommene Gewinne<sup>32</sup> ab dem 8. Jahr (zB 2013 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2005 usw) auch dann ohne Nachversteuerung entnommen werden können, wenn dadurch und insoweit das Eigenkapital absinkt. In einer ergänzenden Information<sup>33</sup> hat das BMF nunmehr ausgeführt, dass Gewinne, die ab dem Jahr 2010 (nach Auslaufen der Begünstigung) entstanden sind, in beliebiger Höhe entnommen werden können, solange das Eigenkapital nicht unter den Höchststand nach der letztmaligen Inanspruchnahme der Begünstigung sinkt.

- **Schweizer Abzugssteuer ist doch in Österreich anrechenbar**

Wurde in Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz von der Schweizer Bank zu Unrecht die Abgeltungssteuer einbehalten, so kann nach Vorliegen eines sogenannten Delegierungsbescheides des BMF das Wohnsitzfinanzamt die Abgeltungssteuer zurückzahlen<sup>34</sup>.

- **Aufteilung des Gewinnfreibetrages bei Substanzgewinnen**

Bei der Berechnung des Gewinnfreibetrages (GFB) sind neben dem laufenden Ergebnis auch Substanzgewinne (aus Kapital- und Immobilienvermögen), die mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden, zu berücksichtigen. Der auf Basis des betrieblichen Gesamtgewinnes ermittelte GFB ist dann nach dem Verhältnis zwischen tarifsteuerpflichtigen Einkünften und Substanzgewinnen aufzuteilen.<sup>35</sup>

<sup>29</sup> VwGH vom 25.4.2013, 2010/15/0131, 2011/15/0143.

<sup>30</sup> Info des BMF vom 19.12.2013, BMF-010203/0640-VI/6/2013.

<sup>31</sup> Info des BMF vom 9. August 2013, BMF-010203/0399-VI/6/2013.

<sup>32</sup> § 11a EStG 1988.

<sup>33</sup> Info des BMF vom 18.12.2013, BMF-010203/0633-VI/6/2013.

<sup>34</sup> Info des BMF vom 10.12.2013, BMF-010221/0767-VI/8/2013.

<sup>35</sup> Info des BMF vom 29.11.2013, BMF-010203/0594-VI/6/2013.

- **Neue Lohnzettelart L24 für ins Ausland entsendete Arbeitnehmer**

Bisher war bei Entsendungen von Arbeitnehmern in Länder, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Anrechnungsmethode anzuwenden ist, im Lohnzettel (Lohnzettelart 1) nicht erkennbar, für welche Teile der ausgewiesenen Gesamtbezüge dem ausländischen Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird. Da aber bei einem DBA mit Anrechnungsmethode für die in Österreich besteuerten Bezüge die im Ausland einbehaltene Steuer anzurechnen ist, muss bei der Veranlagung bekannt sein, welche Bezüge auf das Ausland entfallen. Um diese Aufteilung zu erleichtern, ist für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014 für jede Auslandstätigkeit in einem DBA-Land mit Anrechnungsmethode ein gesonderter Lohnzettel (Lohnzettelart 24) auszufüllen<sup>36</sup>.

Die **anrechenbare ausländische Steuer** ist nicht im Lohnzettel zu erfassen, sondern im Rahmen der **Veranlagung** (ab 2014) vom Arbeitnehmer im **Formular L1i auszuweisen**.

Hinsichtlich der ausschließlich in Österreich steuerpflichtigen Inlandsbezüge aus dem Dienstverhältnis ist ein separater Lohnzettel (Lohnzettelart 1) zu übermitteln.

#### **4. Wichtige Termine**

##### **1.2.2014:**

- **SEPA-Stichtag verschoben auf den 1.8.2014**

Lastschriften und Überweisungen werden für einen zusätzlichen Übergangszeitraum bis zum 1. 8. 2014 in einem anderen als dem einheitlichen europäischen SEPA-Format akzeptiert.

Die im Jahr 2012 verabschiedete SEPA Verordnung<sup>37</sup>, wonach für Zahlungen im europäischen Binnenmarkt **IBAN** und **BIC** verwendet werden müssen, sah als Endtermin den 1.2.2014 vor (siehe dazu Klienten-Info 4/2013). Um Unterbrechungen im Zahlungsverkehr zu vermeiden, hat die EU-Kommission am 9.1.2014 vorgeschlagen, dass **Nicht-SEPA-Formate in einer Übergangsfrist bis zum 1. 8. 2014** weiter akzeptiert werden können. Die offizielle Frist für die SEPA-Umstellung zum 1.2.2014 wird nicht geändert.

- **Autobahnvignette 2014 nicht vergessen**

Spätestens ab 1.2.2014 muss die limettenfarbige Jahresvignette 2014 (gültig vom 1.12.2013 bis 31.1.2015) auf der Windschutzscheibe kleben. Widrigenfalls ist eine Ersatzmaut von 120 € für PKW zu entrichten.

##### **28.2.2014:**

- **Einreichung Jahreslohnzettel und Meldungen**

Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2013** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der neuen **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; [www.elda.at](http://www.elda.at)) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

##### **31.3.2014:**

- Einreichung der **Jahreserklärungen 2013 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

- **Einkommensbericht für Gesellschaften mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen**

Ab 1.1 2014 müssen bereits Betriebe, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Einkommensbericht, und zwar erstmalig für das Jahr 2013, erstellen. Der Einkommensbericht, der in der Folge alle zwei Jahre abzufassen ist, soll die Einkommenstransparenz erhöhen und den Abbau von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen unterstützen. Die Entgeltsanalyse hat in anonymisierter Form zu erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3. des Folgejahres (somit bis zum 31.3.2014) zu übermitteln. Das Gesetz sieht für die Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhaltes vor. Das Bundeskanzleramt hat einen unverbindlichen Leitfaden zur Erstellung des Einkommensberichtes zum Download unter <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42582> zur Verfügung gestellt.

<sup>36</sup> Info des BMF vom 05.12.2013, BMF-010222/0127-VI/7/2013 gültig ab 05.12.2013

<sup>37</sup> EG 260/2012.



Für Unternehmen, die dauernd mehr als 250 (500 bzw 1.000) ArbeitnehmerInnen beschäftigen, besteht die Verpflichtung bereits seit 1.1.2013 (1.1.2012 bzw 1.1.2011).

## 5. Nützliche Übersichten und Werte 2014

- Steuerlich und SV-rechtlich relevante **Zinssätze**:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen	SV Verzugszinsen
8.5.2013 /1.1.2014 (SV)	-0,12%	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%	7,88%

- Pflegelohn nach dem Bundespflegegesetz**

Pflegestufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
€/Monat	154,20	284,30	442,90	664,30	902,30	1.260,00	1.655,80

- Regelbedarfsätze**

Liegt eine behördlich festgesetzte Unterhaltsleistung nicht vor, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze<sup>38</sup> sind für das gesamte Kalenderjahr 2014 heranzuziehen.

0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-20 Jahre
€ 194	€ 249	€ 320	€ 366	€ 431	€ 540

- Kilometergeld**

	PKW/Kombi	mitbeförderte Person	Motorrad	Fahrrad
€/km	0,42	0,05	0,24	0,38

**E-Card- Servicegebühr:** € 10,55

**Rezeptgebühr:** € 5,40

- Kleinstunternehmergrenze (GSVG):**

Jahresumsatz : € 30.000,00

Jahreseinkünfte: € 4.743,72

<sup>38</sup> Erlass BMF 21.8.2013, BMF-010222/0093-VI/7/2013  
ÖGWT- Klienten- und KollegenInfo, Stand 4.2.2014, © by ÖGWT



## 6. Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2014

### Echte und freie Dienstverhältnisse (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	----	4.530,00	151,00
Sonderzahlungen <sup>1)</sup>	9.060,00	----	----
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	----	5.285,00	----
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	----	395,31	30,35

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
<b>Arbeiter</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 % <sup>3)</sup>	----
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,90 %</b>	<b>21,70 %</b>	<b>18,20 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	----
<b>Angestellte</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 % <sup>3)</sup>	----
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,90 %</b>	<b>21,83 %</b>	<b>18,07 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	----
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 % <sup>3)</sup>	----
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05 %	3,55 %	3,50 % <sup>2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>38,90 %</b>	<b>21,28 %</b>	<b>17,62 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	----
<b>Auflösungsabgabe</b>			
Bei DG-Kündigung / einvernehmlicher Auflösung		115,00 €	----
<b>Pensionisten</b>			
Krankenversicherung = gesamt	<b>5,10 %</b>	-	<b>5,10 %</b>
<b>Geringfügig Beschäftigte</b>			
Arbeiter		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze <sup>4)</sup>	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen <sup>5)</sup>
Angestellte		17,80 %	14,20 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	13,65 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		17,80 %	14,20 %
Selbstversicherung (Opting In)		1,53 %	----
		55,79 € monatlich	

- 1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.
- 2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis 1.246 € Null, über 1.246 € bis 1.359 €: 1 % und über 1.359 € bis 1.530 €: 2 %.
- 3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten
- 4) UV 1,4 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %
- 5) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (monatlich / jährlich inklusive SZ)	1.807,47	25.168,68
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	2.055,87	24.670,38

## Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.285,00	63.420,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	704,99	8.459,88	5.285,00	63.420,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	687,98	8.255,76	5.285,00	63.420,00
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit anderen Einkünften	395,31	4.743,72	5.285,00	63.420,00
ohne andere Einkünften	537,78	6.453,36	5.285,00	63.420,00

**Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:**  
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2014):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2011  
+ in 2011 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge  
= Summe  
x 1,057 (Inflationsbereinigung)  
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2011

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	8,67 €	8,67 €	8,67 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	20,0 %	18,50 %
<b>Gesamt</b>	<b>26,15 %</b>	<b>20,0 %</b>	<b>26,15 %</b>
<b>BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)</b>	<b>1,53 %</b>	<b>freiwillig</b>	<b>1,53 %</b>

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,30	1.791,59	1.027,54	12.330,42
Neuzugänger im 3. Jahr	149,30	1.791,59	1.390,70	16.688,37
ab dem 4. Jahr	189,88	2.278,54	1.390,70	16.688,37
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit anderen Einkünften	112,04	1.344,52	1.390,70	16.688,37
ohne andere Einkünften	149,30	1.791,59	1.390,70	16.688,37

### • Kammerumlage 2

Die Kammerumlage 2 (KU 2), besser bekannt als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ zum DB-FLAF), ist von der monatlichen Lohnsumme eines Betriebes zu berechnen. Der DZ zum DB ist aufgrund des unterschiedlichen Landeskammeranteils für jedes Bundesland verschieden und beläuft sich (unverändert gegenüber dem Vorjahr) auf:

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

### • Ausgleichstaxe 2014

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz<sup>39</sup> verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

Anzahl Dienstnehmer pm / pro 25 DN	bis 24	25 bis 99	100 bis	400 und mehr
	keine	244 €	342 €	364 €

<sup>39</sup> § 1 Abs 1 BEinstG.